

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rottenbach, -Ortsteil Rottenbach für das Beitragsjahr 2012-

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rottenbach vom 10.11.2004, für den Ortsteil Rottenbach, erlässt die Stadt Königsee-Rottenbach folgende Beitragssatzsatzung:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rottenbach nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheit – **Ortsteil Rottenbach** - beträgt für das Abrechnungsjahr 2012

0,13925 € / m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsee-Rottenbach, den 09.09.2014

Stadt Königsee-Rottenbach

gez. Volker Stein
Bürgermeister